

Vorlage für Amt Neverin

öffentlich

VO-50-LVB-21-261

Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 167 KV M-V zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die örtliche Rechnungsprüfung

<i>Organisationseinheit:</i> Leitende Verwaltungsbeamtin <i>Bearbeitung:</i> Petra Niewelt	<i>Datum</i> 12.03.2021 <i>Verfasser:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Amtsausschuss des Amtes Neverin (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> <i>Ö / N</i> Ö

Sachverhalt

Der über Jahre hinweg bestehende Prüfungsrückstand im Bereich der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse der 12 amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes ist aufgearbeitet. Es besteht freie Prüfkapazität im Rechnungsprüfungsamt des Amtes Neverin.

Mit dieser Erkenntnis im Hintergrund wurden mehrere Gespräche mit umliegenden Behörden geführt. Ziel ist es, im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit weiterhin die Vorgaben des Kommunalprüfungsgesetzes M-V mit sehr guter Qualität zu erfüllen, gleichzeitig die freien Prüfkapazitäten effektiv einsetzen zu können.

Von Seiten der Stadt Neubrandenburg wurde Interesse an einer kommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der örtlichen Rechnungsprüfung signalisiert.

Mit dem Rechnungsprüfer der Amtsverwaltung Neverin wurde diese Möglichkeit der kommunalen Zusammenarbeit, verbunden mit einer vorübergehenden Abordnung und anschließender Versetzung, ausführlich kommuniziert.

Der vorliegende Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft wurde durch das Innenministerium M-V (Aufsichtsbehörde für die Stadt Neubrandenburg) in Zusammenarbeit mit der unteren Rechtsaufsicht beim Landkreis MSE geprüft.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 13 KV M-V i.V.m. mit § 167 KV M-V wird durch den Amtsausschuss Neverin auf der heutigen Sitzung der folgende Beschluss gefasst:

1. Zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung im Amt Neverin durch die Stadt Neubrandenburg wird eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V gebildet.

2. Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, den in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 167 KV M-M zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Amt Neverin zur Durchführung der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neubrandenburg zu unterzeichnen.

3. Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, im Zuge des Genehmigungsverfahrens erforderliche Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages vorzunehmen. Hierüber ist der Amtsausschuss unverzüglich zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von ca. 23.900 €, Einsparungen für das Haushaltsjahr 2021 von ca. 49.000,- €.

Ab 2022 sind jährlich ca. 47.800 € an die Stadt Neubrandenburg zu zahlen bei gleichzeitiger Einsparung von ca. 98.000 € Personal- und Sachkosten.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
☒	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
☐	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000 0
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkungen:		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Folgekosten (zu a.) und b.))			
☐ Nein			
☐ Ja	für Jahr	i.H.v.	

Anlage/n

1	Entwurf öRV (uraB LK M (öffentlich))
---	--------------------------------------

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft
nach § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V)
zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung im Amt Neverin
durch die Stadt Neubrandenburg

Zwischen der

Stadt Neubrandenburg
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Silvio Witt

Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem Amt Neverin
vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Peter Enthaler
Dorfstraße 36
17039 Neverin
- nachfolgend „Amt“ genannt -

Präambel

Gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) obliegt den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Die genannten Körperschaften haben einen Rechnungsausschuss einzurichten (§§ 1 Abs. 2 Satz 1, 3b KPG M-V, 36 Abs. 2 Satz 5, 114 Abs. 2 Satz 4, 136 Abs. 3 Satz 1, 154 i. V. m. 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V). Amtsangehörige Gemeinden können sich stattdessen des Rechnungsausschusses des Amtes bedienen (§§ 1 Abs. 2 Satz 2 KPG M-V, 36 Abs. 2 Satz 6 KV M-V). Nach § 1 Abs. 4 KPG M-V führt der Rechnungsausschuss die örtliche Prüfung durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, zu bedienen.

Unabhängig von der in § 1 Abs. 5 KPG M-V für den Bereich der örtlichen Prüfung geregelten Möglichkeit der punktuellen Hinzuziehung von sachverständigen Dritten kann als mögliche Form der kommunalen Zusammenarbeit die Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 167 KV M-V gewählt werden. Danach können kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, amtsfreie Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und Landkreise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass ein Beteiligter zur Durchführung der (hauptamtlichen) örtlichen Prüfung die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt.

Das Amt hat gegenüber der Stadt sein Interesse an einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt auf dem Gebiet der örtlichen Rechnungsprüfung bekundet. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt führt im pflichtgemäßen Ermessen die Aufgaben der örtlichen Prüfung im Amt gegen Kostenerstattung durch.

Der nachfolgende Vertrag regelt gemäß § 167 Abs. 1 Satz 1 KV M-V vom 13.07.2011 (GOVBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GOVBl. MV S. 467), die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Durchführung der örtlichen Prüfung im Amt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt.

§ 1

Vertragsgegenstand

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neubrandenburg führt die Aufgaben der örtlichen Prüfung nach dem KPG M-V, Abschnitt 1, nach pflichtgemäßen Ermessen und auf Rechnung für das

Amt Neverin und die amtsangehörigen Gemeinden

- Beseritz
- Blankenhof
- Brunn
- Neddemin
- Neverin
- Neuenkirchen
- Sponholz
- Staven
- Trollenhagen
- Woggersin
- Wulkenzin
- Zirzow

im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Neverin durch.

- 2) Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes bleibt gemäß § 1 Abs. 1 KPG M-V Träger der Aufgaben der örtlichen Prüfung.

§ 2

Leistungen und Leistungsumfang des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Neubrandenburg

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt führt im Amt die örtliche Prüfung gemäß §§ 3 – 3b KPG M-V durch.

Zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung gehören gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss
2. die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabchluss
3. die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
4. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt
5. die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
6. die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen
7. die Vornahme der regelmäßigen und die unvermutete Prüfung der Kassen und Sonderkassen
8. die Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechten Einsatz geprüft und freigegeben sind

9. die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben im Haushaltsjahr
10. die Prüfung der Verwendung der Zuwendung an Fraktionen

Darüber hinaus kann gemäß § 3 Abs. 2 KPG M-V

1. die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sowie der Sonder- und Treuhandvermögen,
2. die Betätigung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und
3. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei Hingabe eines Darlehens, einer Bürgschaft oder sonst vorbehalten hat,

geprüft werden.

- 2) Der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes stellt jährlich für die örtliche Prüfung im Amt einen Prüfungsplan gemäß § 3 Abs. 6 KPG M-V auf. Der Prüfungsplan ist mit der/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes abzustimmen und festzulegen. Sofern im Laufe des Jahres Änderungen erforderlich sind, werden diese entsprechend abgestimmt.
- 3) Für die Berichterstattung gemäß § 3 Abs. 3 KPG M-V wird der/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes einmal jährlich eine Zusammenfassung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung zugearbeitet.
- 4) Der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt berichtet gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes einmal jährlich über die Durchführung der örtlichen Prüfung im Amt gemäß § 3 Abs. 4 KPG M-V.
- 5) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt arbeitet dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes zu, wenn sich dieser gemäß § 3 Abs. 5 KPG M-V zu Planungen oder Maßnahmen zu äußern hat.
- 6) Die Prüfung von Verwendungsnachweisen gehört originär nicht zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung. Für Zuwendungen bzw. Fördermittel zugunsten des Amtes Neverin und seiner amtsangehörigen Gemeinden, wird die Prüfung der Verwendungsnachweise grundsätzlich gewährleistet, wenn diese nach Anmeldung in den Jahresprüfungsplan aufgenommen wurden.
- 7) Der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes teil. Die Tagesordnung ist zwischen dem/der Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes und der/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes abzustimmen.
- 8) Die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss verbleibt gemäß § 5 Abs. 4 bei dem Amt.

§ 3

Pflichten und Rechte des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Neubrandenburg

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt ist bei der Durchführung der Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 den Gemeinden, die in § 1 Abs. 1 genannt sind, unterstellt und ihnen unmittelbar verantwortlich.
- 2) Dem/der Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt obliegt die Entscheidung über die Zuordnung der Prüfungsaufträge und über den Einsatz der Prüfer/innen.
- 3) Der/die Leiter/in und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes sind im Rahmen der Prüfungstätigkeit und der Beurteilung von Sachverhalten unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

- 4) Der/die Leiter/in und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt können gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 KPG M-V die zur Erfüllung ihrer Prüfungsaufgaben notwendigen Aufklärungen und Nachweise zu allen Angelegenheiten des Amtes verlangen.
- 5) Den Prüfer(n)/innen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt sind die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für Software-Anwendungen zu erteilen.
- 6) Der/die Leiter/in und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt weisen sich durch einen durch die Stadt Neubrandenburg ausgestellten Dienstausweis aus.
- 7) Der/die Leiter/in und ggf. die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Amtes und seiner Gemeinden berechtigt. Über die Erforderlichkeit der Teilnahme entscheidet die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 4 Pflichten der Stadt

- 1) Die Stadt ist Dienstvorgesetzter und überwacht den formalen Geschäftsgang im Rechnungsprüfungsamt der Stadt.
- 2) Der Stadt obliegt es, das Rechnungsprüfungsamt personell und sachlich angemessen auszustatten, damit die Aufgaben der örtlichen Prüfung im Amt ordnungsgemäß erfüllt werden können.
- 3) Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg bestellt den/die Leiter/in und die Verwaltungsprüfer/innen und hebt die Bestellung auf. Die Bestellung als auch die Aufhebung sind gegenüber den Rechtsaufsichtsbehörden und dem Amt anzuzeigen.
- 4) Die Stadt hat für das Amt einen festen Ansprechpartner zu benennen. Über eine Änderung der Ansprechpartner ist das Amt unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 5 Pflichten des Amtes

- 1) Das Amt ermöglicht mit Vertragsbeginn den Zugriff auf die Software-Anwendungen und trifft die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt.
- 2) Das Amt stellt für Prüfungshandlungen, die am Sitz des Amtes bzw. am Sitz der unter § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden durchzuführen sind, einen angemessenen Arbeitsplatz zur Verfügung.
- 3) Das Amt hat für den/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes einen festen Ansprechpartner zu benennen. Über eine Änderung der Ansprechpartner ist der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 4) Das Amt übernimmt die Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses (insbesondere Einladung und Protokollführung). Die Tagesordnung ist zwischen dem/der Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt und dem/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses abzustimmen.
- 5) Die Sitzungstermine des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes sind mit den Sitzungsterminen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt abzustimmen.

§ 6

Verschwiegenheit, Datenschutz

- 1) Der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt sowie die Prüfer/innen sind verpflichtet, über Angelegenheiten des Amtes und seiner amtsangehörigen Gemeinden, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden.
- 3) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt ist berechtigt, in Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Prüfung im Amt gemäß § 2 dieses Vertrages personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Rechnungsprüfung erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 2, Art. 23 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 5 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V). Die Zulässigkeit der Verarbeitung zur Rechnungsprüfung von nach der Abgabenordnung (AO) geschützten Daten ergibt sich aus § 30 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a AO. Die Ansprechpartner für den Datenschutz der Stadt und dem Amt sind in der Anlage 1 des Vertrages aufgeführt. Diese ist Bestandteil des Vertrages.
- 4) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt in gemeinsamer Verantwortung gemäß Art. 26 DSGVO. Eine Vereinbarung dahingehend, wer welche Pflichten aus der DSGVO zu erfüllen hat, findet sich in Anlage 2, welche Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 7

Kostenerstattung und Zahlungsbedingungen

- 1) Für die vereinbarte Leistung wird jeweils eine Abschlagszahlung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres, die sich aus Anlage 3 ergibt, fällig.

Die Zahlung erfolgt auf das Konto der Stadt

Bank: Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
IBAN: DE93 1505 0200 3010 4017 00
BIC: NOLADE21NBS
Verwendungszweck: RPA Stadt Neubrandenburg

Zu Beginn des Folgejahres erfolgt nach Abs. 3 eine Endabrechnung über die maßgeblich geleisteten zu den geschätzten Prüfungstagen gemäß Anlage 4 und der Kostenkalkulation gemäß Anlage 3.

- 2) Die Kostenkalkulation ergibt sich aus Anlage 3, die Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist. Die Berechnung kann jährlich überprüft werden. Änderungen in der Kostenkalkulation sind bis zum 30.06. dem Vertragspartner für den Zeitraum ab dem 01.01. des Folgejahres anzuzeigen.
- 3) Die maßgeblich geleisteten Prüfungstage ergeben sich aus der Nachweisführung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt vom 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Die Nachweisführung wird dem Vertragspartner mit der Abrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr bis zum 15.01. des Folgejahres übergeben.
- 4) Die Endabrechnung der Kosten für die örtliche Prüfung erfolgt gegenüber dem Amt bis zum 15.01. des Folgejahres. Wird für das Abrechnungsjahr eine Überdeckung bei der Finanzierung ermittelt, wird der Betrag gutgeschrieben. Decken die Abschlagszahlungen nicht den tatsächlichen Arbeitszeitaufwand und wird eine Unterdeckung bei der Finanzierung festgestellt, wird der zur Kostendeckung offene Betrag dem Amt in Rechnung gestellt.

- 5) Sollte sich für die Leistung der Durchführung der örtlichen Prüfung in ihrer Gesamtheit oder in Teilen eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, so erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Stadt ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer gegenüber dem Amt gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

§ 8

Versicherungsschutz

- 1) Die Prüfer/innen der Stadt werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag des Amtes tätig. Sie werden daher im Rahmen der Vermögensschadensversicherung des Amtes als Vertrauensperson mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Bediensteten des Amtes gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt das Amt.
- 2) Das Amt stellt sicher, dass Schäden, die Prüfer/innen der Stadt in Ausübung ihrer Tätigkeit nach § 1 einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- 3) Sofern dem Amt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Prüfer/innen der Stadt Neubrandenburg ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögensschadensversicherung nach Abs. 1 oder der Haftpflichtversicherung nach Abs. 2 erfasst wird, hat die Stadt das Amt schadlos zu halten.

§ 9

Personal

- 1) Das Amt Neverin verpflichtet sich zur Abordnung des zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages bestellten Prüfers an die Stadt Neubrandenburg gem. § 28 LBG M-V mit dem Ziel der Versetzung spätestens zum 01.01.2023. Das Nähere regelt die Vereinbarung über die Abordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist (Anlage 5)
- 2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass dem unter Absatz 1 genannten Prüfer neben den Aufgaben, die von diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag erfasst sind, Aufgaben im Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neubrandenburg, die der Stadt Neubrandenburg im Rahmen des Kommunalprüfungsgesetzes M-V obliegen, übertragen werden.

§ 10

Beginn und Dauer des Vertrages

- 1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag beginnt am 01.07.2021 und ist unbefristet.
- 2) Er endet durch Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende. Die Kündigung bedarf der Schriftform mit Einschreiben.
- 3) Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden.
- 4) Im Falle der Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages wird die Abrechnung gemäß § 7 Abs. 4 als Schlussabrechnung vorgenommen.

§ 11

Schlussbestimmungen

- 1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Regelungszweck entspricht. § 139 Bürgerliches Gesetzbuch findet keine Anwendung.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 3) Der Vertrag sowie Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa.

§ 12

Inkrafttreten

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt nach Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa zum 01.07.2021 in Kraft.

Neubrandenburg,

Silvio Witt
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Peter Modemann
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Neverin,

Peter Enthaler
Amtsvorsteher

(Dienstsiegel)

Sven Blank
Erster Stellvertreter des Amtsvorstehers

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zur
Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die örtliche Rechnungsprüfung des Amtes Neverin durch das
Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neubrandenburg

Ansprechpartner

Datenschutzbeauftragte nach § 2 Absätze 6 und 8 und § 3 Abs. 6 Anlage 2 des Vertrages:

Stadt	Dirk Füsting, Tel.: 0395 555-2820, E-Mail: dirk.fuesting@neubrandenburg.de
Amt	Pierre Kustos, Tel.: 0385 77 33 47-53, E-Mail: pierre.kustos@ego-mv.de

Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen nach § 3 Absatz 6 bzw.
§ 4 Absatz 8 der Anlage 2 des Vertrages:

Stadt	Ursula Kühn, Tel.: 0395 555 2264, E-Mail: rpa@Neubrandenburg.de
Amt	Janine Müller, Tel.: 039608-25119, E-Mail: j.mueller@amtneverin.de

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die örtliche Rechnungsprüfung des Amtes Neverin durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neubrandenburg

Gemeinsame Datenverarbeitung i. S. d. Artikel 26 Datenschutzgrundverordnung

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die örtliche Rechnungsprüfung des Amtes Neverin durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neubrandenburg vom 01.07.2021 in ihren Einzelheiten beschriebenen gemeinsamen Datenverarbeitung ergeben. Sie findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Amtes bzw. des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt oder durch einen der Vertragspartner Beauftragte personenbezogene Daten verarbeiten. Die Vertragsparteien beachten die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Sie gewährleisten die vertraglich vereinbarten und die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen.

§ 1

Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Datenverarbeitung

Die Daten werden zum Zweck der in § 2 des Vertrages festgelegten Leistungen ab dem 01.07.2021 verarbeitet. Die Mittel der Datenverarbeitung ergeben sich aus der Verfahrensbeschreibung. Im Einzelnen sind die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung:

Art der Daten	Art und Zweck der Datenverarbeitung	Kategorien betroffener Personen
Stammdaten	Verarbeitung der im Amt erhobenen Daten zu Zwecken der örtlichen Rechnungsprüfung	1. Mitarbeiter und Beamte des Amtes hinsichtlich der Prüfung von tarif- und beamtenrechtlichen Vorgängen 2. natürliche Personen und juristische Personen, im Zuge - Erhebung von öffentlichen Abgaben/Steuern - der Wertberichtigung von Forderungen des Amtes, - der Prüfung von Vergaben, - der Prüfung der Verwendung von bewilligten öffentlichen Mitteln
Kommunikationsdaten	dito	natürliche Personen und juristische Personen zu den Vorgängen zu Nr. 2
Unterlagen/Aktenvorgänge zur Dokumentation der Verwaltungsentscheidung		natürliche Personen, juristische Personen und Bedienstete des Amtes zu den Vorgängen

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die örtliche Rechnungsprüfung des Amtes Neverin durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neubrandenburg

Gemeinsame Datenverarbeitung i. S. d. Artikel 26 Datenschutzgrundverordnung

§ 2

Verantwortlichkeit

- (1) Für die Bearbeitung von Widersprüchen nach Artikel 21 DSGVO ist das Amt zuständig. Es ist auch für die Belehrung nach Artikel 21 Absatz 4 DSGVO zuständig. Das Rechnungsprüfungsamt ist verpflichtet, dem Amt alle im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unverzüglich auf Anforderung bereitzustellen. Beim Rechnungsprüfungsamt eingehende Widersprüche sind unverzüglich an das Amt zu übergeben.

Für die Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO sind das Amt für die durch das Amt erhobenen Daten und der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes für die im Rahmen der örtlichen Prüfung erhobenen Daten verantwortlich. Das Amt weist bereits bei Erhebung der Daten darauf hin, dass diese möglicherweise zum Zwecke der Rechnungsprüfung an die Stadt weitergegeben werden. Für die Informationspflicht nach Artikel 14 DSGVO sind das Amt für die durch das Amt erhobenen Daten für die im Rahmen der örtlichen Prüfung verarbeiteten Daten verantwortlich. Für die im Rahmen der örtlichen Prüfung vom Amt an die Stadt überlassenen personenbezogenen Daten entfällt die Informationspflicht gem. Art. 14 Abs. 5 Buchst. a) bzw. d) DSGVO.

- (2) Die Informationspflicht nach Artikel 26 Abs. 2 DSGVO obliegt dem Amt.
- (3) Die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde nach Artikel 33 DSGVO erfolgt durch den Datenschutzbeauftragten des Amtes bzw. den Datenschutzbeauftragten der Stadt im Rahmen der in Anlage 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Vertrages festgelegten Verantwortlichkeiten. Der Vertragspartner ist unverzüglich über die Meldung zu informieren.
- (4) Die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an den Betroffenen nach Artikel 34 DSGVO erfolgt durch den Datenschutzbeauftragten des Amtes bzw. den Datenschutzbeauftragten der Stadt im Rahmen der in Anlage 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Vertrages festgelegten Verantwortlichkeiten. Der Vertragspartner ist unverzüglich über die Meldung zu informieren.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte nach Artikel 37 DSGVO im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages ist der Datenschutzbeauftragte des Oberbürgermeisters. Die Kontaktdaten sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (6) Die Kommunikation zwischen Rechnungsprüfungsamt der Stadt und dem Amt erfolgt nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (7) Die Datenschutzbeauftragten der Vertragsparteien sind jederzeit berechtigt, Inspektionen durchzuführen. Die Inspektionen werden zu den üblichen Geschäftszeiten, ohne Störung des Betriebsablaufs, nach Anmeldung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Die Datenschutzbeauftragten und ihre Kontaktdaten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die örtliche Rechnungsprüfung des Amtes Neverin durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neubrandenburg

Gemeinsame Datenverarbeitung i. S. d. Artikel 26 Datenschutzgrundverordnung

§ 3

Pflichten des Amtsvorstehers

- (1) Der Amtsvorsteher ist für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt verantwortlich.
- (2) Der Amtsvorsteher wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass er den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten der von den Leistungen nach § 2 des Vertrages betroffenen Personen und der Daten des Amtes treffen, die den Anforderungen der DSGVO genügen.
- (3) Der Amtsvorsteher hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellt. Die Anforderungen des Artikels 24 DSGVO sind zu erfüllen. Der Amtsvorsteher trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- (4) Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Amtsvorsteher vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das erforderliche Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (5) Das Amt unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt/den Rechnungsprüfungsausschuss unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Amtes bekannt werden. Das Amt trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich zur Meldepflicht unverzüglich mit dem Rechnungsprüfungsamt/Rechnungsprüfungsausschuss ab.
- (6) Die Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (7) Das Amt gewährleistet, seine Pflichten nach Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe d) DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (8) Im Falle einer Inanspruchnahme des Oberbürgermeisters durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO, verpflichtet sich das Amt dem Oberbürgermeister bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 4

Pflichten des Oberbürgermeisters

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt des Oberbürgermeisters darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen der Leistungen nach § 2 des Vertrages verarbeiten. Es ist für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Rahmen dieser Tätigkeit bis zur Löschung der Daten verantwortlich.
- (2) Der Oberbürgermeister bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Oberbürgermeister verpflichtet sich, dass er alle Personen, welche Zugang zu den hier betroffenen Daten haben, mit den maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes sowie dieser Vereinbarung vertraut macht. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die örtliche Rechnungsprüfung des Amtes Neverin durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neubrandenburg

Gemeinsame Datenverarbeitung i. S. d. Artikel 26 Datenschutzgrundverordnung

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt des Oberbürgermeisters wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Es wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten der von den Leistungen nach § 2 des Vertrages betroffenen Personen und der Daten des Amtes treffen, die den Anforderungen der DSGVO genügen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Oberbürgermeisters hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellt. Die Anforderungen des Artikels 24 DSGVO sind zu erfüllen. Das Rechnungsprüfungsamt des Oberbürgermeisters trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- (5) Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Rechnungsprüfungsamt des Oberbürgermeisters vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das erforderliche Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt des Oberbürgermeisters gewährleistet, dass es den Prüfer(n)/innen, die Zugang zu den Daten haben, der im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich ist, untersagt ist, die Daten außerhalb der örtlichen Prüfung des Amtes zu verarbeiten. Ferner gewährleistet das Rechnungsprüfungsamt, dass sich die Prüfer/innen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, zur Vertraulichkeit nach aktueller gesetzlicher Grundlage verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt des Oberbürgermeisters unterrichtet den Amtsvorsteher unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Amtes bekannt werden. Das Rechnungsprüfungsamt des Oberbürgermeisters trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich zur Meldepflicht unverzüglich mit dem Amtsvorsteher ab.
- (8) Die Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (9) Der Oberbürgermeister gewährleistet, seinen Pflichten nach Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe d) DSGVO nachzukommen und ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (10) Im Falle einer Inanspruchnahme des Oberbürgermeisters durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO, verpflichtet sich der Landrat, dem Oberbürgermeister bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die örtliche Rechnungsprüfung des Amtes Neverin durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neubrandenburg

Gemeinsame Datenverarbeitung i. S. d. Artikel 26 Datenschutzgrundverordnung

§ 5

Anfragen betroffener Personen

- (1) Wendet sich eine betroffene Person mit der Forderung zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Amtsvorsteher, entscheidet er über den Antrag für die von ihm verarbeiteten Daten. Die Entscheidung wird im Falle der Bearbeitung eines Vorgangs der betroffenen Person im Rahmen des § 2 des Vertrages dem Rechnungsprüfungsamt mitgeteilt.
- (2) Wendet sich eine betroffene Person mit der Forderung zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Oberbürgermeister, entscheidet er über den Antrag für die von ihm verarbeiteten Daten. Die Entscheidung ist im Falle der Bearbeitung des Vorgangs der betroffenen Person im Rahmen des § 2 des Vertrages dem Amtsvorsteher mitzuteilen.

§ 6

Haftung und Schadensersatz

Die Haftung ergibt sich aus Artikel 82 DSGVO.

§ 7

Schriftformklausel, Rechtswahl

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (2) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die örtliche Rechnungsprüfung des Amtes Neverin durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neubrandenburg

Kostenkalkulation

Kostenkalkulation für das Produkt 1.1.8.01 zu § 7 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Durchführung der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neubrandenburg auf Basis der KGSt-Kosten eines Arbeitsplatzes zu den Jahren 2020/2021.

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden durch den/die Leiter/in, die Prüfer/innen und die Assistenz des Rechnungsprüfungsamtes erfüllt. Deshalb erfolgt die Ermittlung des Kostensatzes für die Prüfungsleistungen auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten/Vollzeitäquivalent (VzÄ).

Personalkosten	524.630,00 EUR
Sachkostenzuschlag	63.050,00 EUR
Gemeinkostenzuschlag	104.926,00 EUR
Gesamtkosten:	692.606,00 EUR

Vollzeitäquivalente (VzÄ) 6,4
Durchschnittliche Kosten/VzÄ 108.219,69 EUR

Nettoarbeitszeit in Wochen, gerundet 41
Nettoarbeitstage, gerundet 222

Kostenansatz für Prüfungsleistungen:
je Stunde/Prüfer/in 66,35 EUR
je Tag 487,48 EUR

voraussichtlicher Prüfungsaufwand im Jahr 98 Tage
für das Amt Neverin und seine amtsangehörigen
Gemeinden (Anlage 4)

Gesamtkosten (98 Tage x 487,48 EUR) 47.772,65 EUR

Abschlagszahlung gemäß § 7 Abs. 1 mit der Fälligkeit zum

15.02. eines Jahres 11.943,16 EUR
15.05. eines Jahres 11.943,16 EUR
15.08. eines Jahres 11.943,16 EUR
15.11. eines Jahres 11.943,16 EUR

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die örtliche Rechnungsprüfung des Amtes Neverin durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neubrandenburg

geschätzte Prüfungstage

Örtliche Prüfung gemäß § 3 KPG M-V das Amt und die dazugehörigen Gemeinden gemäß § 1 Abs. 1		
Amt/Gemeinde	Einwohner (31.05.2019)	geschätzte Prüfungstage
Amt Neverin	8.807	30
Beseritz	119	5
Blankenhof	712	5
Brunn	1.045	7
Neddemin	363	5
Neverin	1.019	7
Neuenkirchen	1.122	7
Sponholz	740	5
Staven	382	5
Trollenhagen	874	5
Woggersin	532	5
Wulkenzin	1.569	7
Zirzow	330	5
Summe der geschätzten Prüfungstage		98